

Verordnung
über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im
Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis
(Taxi-Verordnung)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und des § 1 Abs. 1 Nr. 29 Buchst. c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 724), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Taxi-Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel haben, und nur innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist der Ortsteil, in dem der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (3) Im Pflichtfahrgebiet besteht für alle Unternehmer die Beförderungspflicht. Die Beförderungspflicht entfällt nur, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (4) Fahrten über die Grenzen der Pflichtfahrgebiete hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind frei vereinbar. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2
Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- einem Grundentgelt für die Bereitstellung des Taxis (Einschaltgebühr),

- einem Entgelt für die Fahrleistung,
- einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1.	Beförderungsentgelt	Euro
1.1.	Grundentgelt	3,40
1.2.	Entgelt für Fahrleistung Fahrpreis je Besetzt-km - Taxi	1,80
	Entgelt für Fahrleistung Fahrpreis je Besetzt-km – Großraumtaxi (zugelassen für 5 Fahrgäste und mehr)	2,00
2.	Wartezeit (vom Fahrgast veranlasste oder verkehrsbedingte Wartezeiten)	23,00
	Wartezeit je abgelaufene Minute (23,00 Euro je Stunde)	0,38
3.	Transport von Blindenhunden, Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen	frei
4.	Bezahlte Anfahrt bei Nichtantritt	5,00

(3) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 3

Bereitstellung von Taxis

(1) Die Taxis dürfen im Altmarkkreis Salzwedel nur auf dem Gelände des Betriebssitzes und auf den gekennzeichneten Taxiständen des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden. In der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr können Taxis bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungstätten bereitgestellt werden.

(2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist das Abstellen von Taxis nur erlaubt, wenn das Taxischild abgenommen oder verdeckt ist.

(3) Bei privater Benutzung des Taxis ist das Taxitransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 4

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Nr. 15 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013, BGBl I S. 367, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt und verpflichtet, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxizahl noch nicht erreicht ist.

§ 5

Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis auf den Taxistandplätzen müssen stets fahrbereit sein.

(2) Ein Warten auf das Freiwerden außerhalb des durch Verkehrszeichen markierten Taxistandes ist nicht erlaubt.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den übrigen Taxis sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

(4) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.

(5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.

(6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihrem Taxi bereitzuhalten.

§ 6

Dienstbetrieb / Arbeitszeit / Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxis verpflichtet.

(2) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Der Altmarkkreis Salzwedel kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf dem Taxistandplatz zu regeln.

(5) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.

(6) Jeder Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Diese Quittung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens,

- amtliches Kennzeichen des Taxis,
- die Ordnungsnummer,
- Beförderungsentgelt,
- Mehrwertsteuer,
- Datum,
- Name und Unterschrift des Fahrers.

(8) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(9) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

(10) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 7 Fahrweg

(1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glätteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 8 Aussondern von Fahrzeugen und Ersatztaxis

(1) Die Taxigenehmigung wird für jedes einzelne Fahrzeug erteilt. Will ein Taxiunternehmer ein Fahrzeug aussondern und dies durch ein anderes ersetzen, so hat er der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde für das auszusondernde Fahrzeug zur Ergänzung einzureichen und das neue Fahrzeug der Genehmigungsbehörde auf dessen Aufforderung vorzustellen.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 9 Durchführung eines Fahrauftrages

(1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehende Rücksicht zu nehmen.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

(1) Die Mitnahme von Hunden und Kleintieren ist nur zulässig, wenn die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Die Aufsicht obliegt dem Fahrgast, dieser hat auch für verursachte Schäden aufzukommen.

(2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

§ 11

Funktaxis

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 12

Pflichtenbelehrung

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxi-Verordnung und die Arbeitszeitvorschriften zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 13

Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

(1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Folgende Papiere sind mitzuführen:

- ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde,
- die Taxi-Verordnung,

- die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
- Kraftfahrzeugzulassung,
- Arbeitszeitnachweis.

§ 14

Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

(1) Bei Taxis muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.

(2) Bei Taxis ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

§ 15

Werbung an Fahrzeugen

(1) Gemäß der Allgemeinverfügung, des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 wird im Land Sachsen-Anhalt gestattet, auf den eingesetzten Fahrzeugen Eigen- und Fremdwerbung anzubringen. Die Werbeflächen werden auf die Seitenflächen, Dach und Heck beschränkt, wobei Dach- und Heckflächen nur alternativ zugelassen werden.

(2) Dabei darf auf dem Dach mittels Trägervorrichtung Werbung aufgebracht werden, wenn die Geeignetheit des Fahrzeugtyps für den Anbau der Trägervorrichtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt ist. Die technische Zulassung der Werbeträger nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hat gesondert zu erfolgen und ist Sache des jeweiligen Unternehmers.

(3) Die Werbeflächen auf dem Heck und dem Dachträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein.

Das Verbot der politischen und religiösen Werbung nach § 26 Abs. 2 BOKraft bleibt hiervon unberührt.

Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung und die hinsichtlich des Anbaus der Trägervorrichtung vom amtlich anerkannten Sachverständigen erteilten Prüfberichte oder Bescheinigungen sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen einzelne Regelungen dieser Taxi-Verordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 20.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 17

Eichung

Die Neueinstellung und Eichung aller Fahrpreisanzeiger hat bis zum 28.02.2015 zu erfolgen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Taxi-Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxenverordnung) vom 01.03.2013 außer Kraft.

Ziche
Landrat